

Was ist Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)?

Die **Jugendhilfe im Strafverfahren** (früher „Jugendgerichtshilfe“) berät und unterstützt junge Menschen bis 20 Jahren, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Dies ist ein spezieller Dienst des Jugendamtes. Die Hilfe erstreckt sich über das gesamte Strafverfahren. Die Betreuung erfolgt durch Sozialarbeiter, die Aufgaben sind im Jugendgerichtsgesetz vorgeschrieben.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren prüft so früh wie möglich, ob dem straffällig gewordenen jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe angeboten werden sollen, die später vom Jugendgericht zu berücksichtigen sind.

Wer im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, deshalb von der Polizei vernommen wird und Fragen hat, was weiter geschieht, sollte sich am besten sofort an die JuHiS wenden!

Internet-Informationen zur „Brücke“:

www.diakonie-muenster.de/einrichtungen/kinder-jugend-familiendienste/kinder-jugend-familiendienste.html

Weitere Information:

www.greven.net

(Suchbegriff: Jugendhilfe im Strafverfahren)



Stadt Greven

Fachdienst Solziale Dienste
Jugendhilfe im Strafverfahren
Peter Comin
Rathausstr. 21 · 48268 Greven
Telefon: 02571 920-284
E-Mail: peter.comin@stadt-greven.de

Impressum:

Stadt Greven · Der Bürgermeister · Rathausstr. 6 · 48268 Greven

„Mist! Ich bin erwischt worden!“

WIR.

Jugendamt Greven



Stadt Greven

Fragen und Antworten

● Wann wird die Jugendhilfe im Strafverfahren tätig?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird tätig, wenn sie durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erfährt, dass gegen einen **Jugendlichen** (Alter zur Tatzeit 14 bis 17 Jahre) oder **Heranwachsenden** (Tatzeit-Alter 18 bis 20 Jahre) strafrechtlich ermittelt wird – oder wenn junge Menschen sich direkt an die Jugendhilfe im Strafverfahren wenden.

● Was hat es mit dem Begriff „Diversion“ auf sich?

In bestimmten Fällen ist es möglich, dass es zu keinem **gerichtlichen** Strafverfahren kommt – das heißt dann „Diversion“. Hierzu berät und vermittelt die Jugendhilfe im Strafverfahren – zum Beispiel durch frühzeitiges Einleiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder anderer Leistungen der Jugendhilfe.

● Wie arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren?

Vor der Hauptverhandlung:

Es werden Gespräche mit den Angeklagten, bei Jugendlichen auch mit deren Eltern geführt. Darüber hinaus kann eine Kontaktaufnahme mit Personen oder Einrichtungen erfolgen, die im weitesten Sinne Erziehungsaufgaben wahrnehmen.

Während der Hauptverhandlung:

In der Gerichtsverhandlung informiert die JuHiS das Gericht über die Persönlichkeit, den bisherigen Lebensweg und das persönliche Umfeld des jungen Menschen. Es soll zu seiner sozialen Reife Stellung genommen und zudem über bereits eingeleitete oder noch zu ergreifende Maßnahmen und Leistungen der Jugendhilfe berichtet werden. Diese Informationen tragen dazu bei, dass das Jugendgericht in seiner Reaktion auf die Straftat zu einer angemessenen Entscheidung kommt und dabei die Lebenssituation des jungen Menschen berücksichtigt.

Nach der Gerichtsverhandlung:

Die JuHiS vermittelt und überwacht die vom Gericht angeordneten erzieherischen Maßnahmen. Bei Problemen in der Weisungserfüllung wird Beratung angeboten. Wenn es durch ein Urteil zu Freiheitsentzug (Jugendstrafe) gekommen ist, bleibt die JuHiS weiterhin zuständig, hält den Kontakt zum Inhaftierten und kann an den Entlassungs-Vorbereitungen beteiligt werden.

● Welche Maßnahmen kann das Gericht verhängen?

Dies können – je nach Sachlage – Verkehrskurs, Kontakt-Weisungen (zu Beratungsstellen), Arbeitsweisung, Schadensausgleich, Entschuldigung, Täter-Opfer-Ausgleich, SKOLL-Kurs, Sozialpädagogisches Wochenende, Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs, Anti-Gewalt-Training oder andere Jugendhilfe-Leistungen (weitere Hilfen oder Betreuungen) sein. Nähere Infos im Internet unter: www.greven.net, Suchbegriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“.

Neben diesen pädagogischen Angeboten der Jugendhilfe kann die Justiz aber auch rein strafen-de Maßnahmen, wie Geldauflagen, Jugendarrest oder Jugendstrafe verhängen – muss dazu aber die Jugendhilfe im Strafverfahren anhören!

● Die „Brücke“ als Partner der Jugendhilfe im Strafverfahren:

Da der größte Teil der genannten Maßnahmen von unserem Partner, der „Brücke Greven“ (eine Einrichtung der evangelischen Kinder-, Jugend- und Familiendienste im Diakonischen Werk Münster) umgesetzt wird, ist auf der Folgeseite auch deren Internet-Verbindung angegeben.

Die „Brücke“ befindet sich im Ortsteil Reckenfeld im Obergeschoss des evangelischen Gemeindehauses am Moorweg 14 (Eingang an der rechten Gebäude-seite über Außentreppe).

Sie ist telefonisch unter **02575 / 2111** oder per E-Mail unter bruecke@diakonie-muenster.de zu erreichen.

● Weitergehende Hilfen – auch außerhalb von Straftaten:

Die JuHiS ist Bestandteil des Fachdienstes „Soziale Dienste“ des Jugendamtes Greven. Hier werden auch bei Problemen, die nicht mit einem Strafverfahren zusammenhängen, Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII/ Kinder- und Jugendhilfe angeboten.

Dazu können sich junge Menschen, aber auch Eltern von Kindern und Jugendlichen vertraulich beraten lassen.